

Finanzwesen  
Köhnlein | 07471/708-130  
Aktenzeichen: 880.61:OBERWIESEN BAUPLÄTZE;  
880.61:HERDWEG BAUPLÄTZE

Vorlage Nr. SV/015/2021  
Datum: 11.06.2021

## Sitzungsvorlage - öffentlich -

Vergabe von Bauplätzen in den Baugebieten Oberwiesen II und Herdweg

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	22.06.2021	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „Oberwiesen II“ (Flst. 8488, 8499, 8502 und 8505) erfolgt an die in der nichtöffentlichen Vorlage SV/013/2021 genannten Bewerber:

Flst.	Name	Gesamtpreis
<b>8488</b>	Bewerber A	159.250 €
<b>8499</b>	Bewerber B	122.500 €
<b>8502</b>	Bewerber C	122.750 €
<b>8505</b>	Bewerber D	114.200 €
		<b>518.700 €</b>

Nachdem für den Bauplatz im Baugebiet „Herdweg“ (Flst. 5690/2) noch kein Bewerber zugesagt hat, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe des Bauplatzes „Herdweg“ sobald die Zusage eines Bewerbers vorliegt im Gemeinderat.

Alternativ:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Bauplatz im Baugebiet „Herdweg“ (Flst. 5690/2) entsprechend den Regelungen der Bauplatzvergaberichtlinie zeitnah zu vergeben, da die Einnahmen im Gemeindehaushalt 2021 eingeplant sind. Der Gemeinderat wird anschließend über das Ergebnis informiert.

### Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme auf dem Sonderkonto für die Finanzierung der Erschließungskosten für das Baugebiet Oberwiesen II bei der LBBW

Gesamtkosten	518.700€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
<b>Kontierung</b>		<b>Text</b>	
KS:	KT:	SK:	I-Nr.

<b>Haushaltsansatz lfd. Jahr</b>	<b>davon für oben aufgeführte Maßnahme</b>
€	€
€	€

Haushaltsmittel:	<input type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen <b>nicht</b> zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

**Deckungsvorschlag:** \_\_\_\_\_

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: \_\_\_\_\_ €

### Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.02.2021 (DS 007/2021) wurden am 05.03.2021 vier Bauplätze im Baugebiet „Oberwiesen II“ sowie ein Bauplatz im Baugebiet „Herdweg“ im Gemeindeboten sowie auf der Homepage der Gemeinde ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 29.03.2021.

Insgesamt sind 51 Bewerbungen eingegangen.

Von diesen Bewerbern hatten insgesamt 29 Bewerber einen Ortsbezug in der Form, dass sie in Bodelshausen wohnen, derzeit hier arbeiten oder enge Verwandte in Bodelshausen haben.

Entsprechend der durch den Gemeinderat in der Sitzung am 09.02.2021 beschlossenen „Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Bodelshausen für Wohnbaugrundstücke“ (siehe Anlage 1) wurden die Bewerbungen anhand der Bauplatzvergabekriterien ausgewertet und entsprechend der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Die Bewerber wurden über das Ergebnis informiert und mit den erstplatzierten Bewerbern wurden auch persönliche Gespräche geführt.

Für die 4 Bauplätze im Baugebiet „Oberwiesen II“ haben 4 Bewerber zugesagt:

<b>Flst.</b>	<b>Name</b>	<b>Gesamtpreis</b>
<b>8488</b>	Bewerber A	159.250 €
<b>8499</b>	Bewerber B	122.500 €
<b>8502</b>	Bewerber C	122.750 €
<b>8505</b>	Bewerber D	114.200 €
		<b>518.700 €</b>

Anmerkung: Im Gesamtpreis sind jeweils 5.000 € für den Schmutzwasserkontrollschacht und die Zisterne enthalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Namen der Bewerber nicht öffentlich genannt werden.

Für den Bauplatz im Baugebiet Herdweg liegt derzeit noch keine Zusage vor, so dass darüber noch nicht entschieden werden kann. Die in Frage kommenden Bewerber (mit gleicher Punktzahl) wurden aktuell informiert. Es kann sein, dass hier noch das Losverfahren zum Einsatz kommen muss.

Eventuell kann in der Sitzung über das Ergebnis berichtet werden. Eine Vergabe ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Da die Vergabe in öffentlicher Sitzung erfolgt, kann dies frühestens im Gemeinderat am 13.07.2021 erfolgen.

Alternativ ist auch eine Ermächtigung der Verwaltung für die Vergabe des Bauplatzes nach den Rückmeldungen der Bewerber möglich, um zeitnah den Kaufvertrag abschließen und die Einnahmen auch zeitnah dem Gemeindehaushalt zufließen lassen zu können. Wie bekannt ist es ein rein formaler Akt ohne Ermessensentscheidung des Gemeinderats, da die Entscheidung letztlich im Rahmen der Festlegung der Bauplatzvergaberichtlinie erfolgt ist.

**Anlagen:**

Bauplatzvergaberichtlinie

Auszüge an:

I

II

III

IV

V